

REZENSIONEN

Gürbüz, S. (2018). *Familien- und Kindschaftsrecht für die Soziale Arbeit*. München: Reinhardt, UTB. ISBN 978-3825249496. 208 Seiten. Kindle Edition € 23,99 und als Taschenbuch € 29,99.

Frau Prof. Dr. jur. Sabahat Gürbüz, Juristin, ist Fachanwältin für Familienrecht und lehrt an der Fachhochschule Frankfurt u.a. Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Studiengang Soziale Arbeit.

Das Lehrbuch umfasst in 15 Kapiteln mit jeweils den üblichen Unterkapiteln, einem Glossar, dem Literaturverzeichnis und Sachregister einschlägige verfahrens- und materiellrechtliche Regelungen der Ehe und Lebenspartnerschaft, Scheidung und Scheidungsfolgen, Sorge und Umgangsrecht (Kindschaftsrecht) sowie Unterhalt, Güterrecht und Gewaltschutz.

Nur einige neuere Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Wissenschaft (z. B. Sorgerecht des unverheirateten Vaters, Umgangsrecht des biologischen Vaters, Beschneidungsgesetz) werden berücksichtigt, obwohl Redaktionsschluss für dieses Buch bereits im November 2017 war, also kurz nach grundlegenden Änderungen und Reformen im Familien- und Kindschaftsrecht (z.B. Verbot der Kinderehen, Ehe für alle, Rechtsprechung zum Wechselmodell und umfangreiche Erörterungen in der Literatur zu diesem Modell etc.).

Erfreulich sind die in Kapitel 15 (S. 173-199) angeführten Falldarstellungen mit Musterlösungen.

Einige hochaktuelle Kapitel sind viel zu knapp dargestellt worden:

- das „Wechselmodell“ (vgl. S. 100f.: Hier wird das Wechselmodell nur auf wenigen Zeilen thematisiert und bis auf einige Rechtsprechungshinweise erfolgen keinerlei Literaturhinweise in Bezug auf den aktuellen Diskussionsstand sowie die Vor- und Nachteile dieses Modells), ebenso
- das Kapitel „Minderjährige Flüchtlinge“ (S. 160-163) oder
- die „Ehe für alle“ (S. 25-28: Was ist mit der verheirateten Frau, deren Ehepartnerin ein Kind bekommt? Ist sie familien- und personenstandsrechtlich der Vater des Kindes, um sich überhaupt als sorgeberechtigter Elternteil

eintragen lassen zu können? Vgl. §§ 1691, 1692 BGB)¹.

- Ausführungen zum Verbot von Kinderehen fehlen (das entsprechende Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Was ist nach dem Verbot der Kinderehe mit der verheirateten Ehefrau, die bei der Eheschließung 14 Jahre alt war, wenn sie mit ihrem Ehemann nach Deutschland kommt, die beim Grenzübertritt erst 15 Jahre oder bereits 18 Jahre alt ist?)

Die Beantwortung dieser noch offenen Fragen und Probleme steht fachlich im Zentrum der Sozialen Arbeit, z.B. im Jugendamt, in den Beratungsstellen, Eltern-Kind-Einrichtungen etc.

Ärgerlich sind ferner einige Fehler und sprachliche Schwächen im Text:

- S. 94, 95 z.B.: „welches“ Elternteil anstatt welcher Elternteil (Verstoß gegen die „Der-die-das-Regelung“;

1 Die rechtliche Rolle der „zweiten Mutter“ ist derzeit noch ungeklärt, ebenso ungeklärt ist, ob künftig alle Regelungen zur Ehe und Abstammung im BGB künftig vollständig auf Kinder von zwei Frauen angewendet werden.

Bleibt das BGB dabei, dass der rechtliche Vater eines Kindes der Ehemann der Mutter ist, wäre es erforderlich, alle Regelungen in diesem Zusammenhang nach dem Gebot der Gleichbehandlung auf die Ehe von zwei Frauen anzuwenden. Die Ehefrau der leiblichen Mutter eines Kindes hätte dann die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Ehemann und wäre sorgeberechtigt, aber auch unterhaltspflichtig. Das ist zurzeit rechtlich noch nicht der Fall. Vielmehr gilt, dass für die Kinder, die in dieser Ehe geboren werden, die Rechte und Pflichten der Ehefrau der leiblichen Mutter weiterhin noch unklar bleiben. Und auch die rechtliche Situation der Kinder und der biologischen Väter bedarf der Klärung. Denn auch das Wissen um Abstammung dieser Kinder von einem Vater verdient rechtlichen Schutz (Siehe Abstammungsbericht des BMJV vom 4. Juli 2017; S. 70-72; vgl. für viele: Löhnig, M. (2017). NZFam, 4, 643, 644; Unger, E. (2018). Quo vadis, Abstammungsrecht? – Ein Blick auf den Abschlussbericht des Arbeitskreises für Abstammungsrecht, 65 (9), 663-666, 663; Ernst, R. (2018). Abstammungsrecht – Die Reform ist vorbereitet! NZFam, 5, 443-447, 444: „In der Literatur ist insbesondere streitig, ob § 1592 Nr. 1 BGB bereits nach geltendem Recht etwa im Wege einer analogen Anwendung zur Mitmutter-schaft der Ehefrau der Mutter führt.“).

- Eltern als Elternteile im Plural zu bezeichnen, anstatt von Eltern zu sprechen, so wie es die Familiensystemtheorie seit Jahrzehnten sprachlich vorsieht, Eltern als Gesamtheit zu betrachten und nicht mehr und nur als Teile;
- Auslassungen in der Literaturliste, die Interdisziplinarität betreffen (ab S. 205: Zu nennen wären z.B. die renommierten Autoren und Autorinnen bzw. Institutionen wie Coester, Kindler, Dettenborn, Deutscher Familiengerichtstag, Deutsches Jugendinstitut, Deutsche Liga für das Kind (in denen wichtige Fachbeiträge zu Fragen der Familiengerichtbarkeit, des Kindeswohls bzw. des Kinderschutzes thematisiert werden), Fichtner, Heilmann, Salzgeber, Salgo, Rohmann, Löhnig, Dettenborn und Walter, Meysen, Walper, Westhoff und Kluck sowie viele mehr).

Insgesamt lässt somit auch die Literaturliste kein ernsthaftes Bemühen um Interdisziplinarität erkennen, was besonders für den Bereich der Sozialen Arbeit wichtig wäre.

- Es ist auch missverständlich, fachlich hochproblematisch und viel zu scharf ausgeführt, dass die Eltern „niemals“, wie es die Autorin zum Ausdruck bringt („grds. nicht“ wäre sach- und gesetzesangemessen), an einem familienpsychologischen Gutachten mitwirken müssen (S. 99).

Die Folge einer Verweigerung der Eltern könnte sein, dass ihnen dann nach § 81 FamFG die Kosten des Verfahrens auferlegt werden oder der Sachverständige zur mündlichen Anhörung geladen wird, um sodann die Eltern während der Teilnahme an der Anhörung zu diagnostizieren und gutachtliche Schlussfolgerungen zu ziehen. Vielmehr gilt eine „Sollverpflichtung“ der Eltern zur Mitwirkung an der Erstellung eines Gutachtens. Dies folgt aus § 27 Abs. 1 FamFG: „Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken.“ Die Mitwirkung ist allerdings nicht gerichtlich erzwingbar.

Weigern sich jedoch die Eltern, an einer Begutachtung teilzunehmen, können ihnen jedoch jederzeit die Gerichtskosten auferlegt werden (KG, Beschluss vom 14.9.2015 – 3 WF 119/15. NZFam 2015, 1073 = BeckRS 2015, 16370: §§ 58, 81 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 FamFG): „Alleinige Kostentragungspflicht des Antragstellers im Umgangsverfahren bei schuldhafter Verletzung seiner Mitwirkungspflicht an der Gutachtenerstellung und darauf beruhender erheblicher Verzögerung des Verfahrens.“ (Leitsatz des Gerichts).

Fazit

Alles in allem handelt es sich in Bezug auf einige gerade noch gelungene Kapitel um ein nur sehr eingeschränkt lesenswertes, aber längst noch nicht empfehlenswertes Werk, das erst in einer gründlich überarbeiteten 2. Auflage empfohlen werden kann, wenn es aktueller ist und weitaus mehr inhaltliche und literaturmäßige Fragen der Interdisziplinarität berücksichtigt sowie ärgerliche und irritierende Fehler im Text vermeidet.

Der Rezensent weiß allerdings aus eigener misslicher Erfahrung als Buchautor, dass sich die allermeisten Fachverlage um die hier beschriebenen inhaltlichen Schwächen und Fehler in den Texten schon seit Jahren – vor allem bei Buchprojekten – durch das Fehlen eines Lektorats nicht mehr kümmern, so dass die gesamte Verantwortung zu diesem Thema auch hier der Autorin obliegt.

Rainer Balloff

Meyer-Götz (Hrsg.) (2018). Familienrecht, Vereinbarungen/ Verfahren/ Außergerichtliche Korrespondenz. 4. Aufl. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 978-3-8487-3964-6. 1176 Seiten, gebunden, 148€.

Die Autoren dieses Werkes sind hauptsächlich Rechtsanwälte, teilweise mit Zusatzqualifikationen, und ein Notar. Entsprechend dem Vorwort (S. 5) richtet sich dieses Formularbuch an den Fachanwalt für Familienrecht und an den Allgemeinanwalt. Mit Rücksicht hierauf kann es durchaus überraschen, wenn eine Rezension über dieses umfangreiche Erläuterungsbuch in einer rechtspsychologischen Zeitschrift für Familienrecht, Strafrecht, Kriminologie und soziale Arbeit erscheint. Der Grund dafür, dass eine Rezension zu diesem Werk dennoch für die RPsych vorgesehen ist, ist der, dass Rechtspsychologen sich stets auf dem neuesten Stand des Rechts befinden müssen. Da das Formularbuch alle Gesetzesänderungen der 18. Legislaturperiode enthält, gibt es zzt. kein aktuelleres Erläuterungsbuch auf dem juristischen Markt.

Für den Rechtspsychologen allgemein und den Psychologen als Verfahrensbeistand sind § 6 (Elterliche Sorge) und § 7 (Umgangsrecht), jeweils kommentiert von der Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin Isabella C. Maier, und § 12 (Gewaltschutzverfahren), erläutert von Katrin Niederl, Rechtsanwältin,

tin und Fachanwältin für Familienrecht, von Bedeutung.

Um den Umfang der Rezension möglichst gering zu halten, werden lediglich die §§ 6 und 7 einer kritischen Prüfung unterzogen.

Dem Abschnitt § 6 hat Maier ein Literaturverzeichnis vorangestellt. Hier fällt auf, dass die Hinweise auf die weiterführende Literatur nicht stets auf dem neuesten Stand sind. Der „Kroiß/Seiler, Das neue FamFG“, 2008 ist 2018 in 2. Auflage erschienen und firmiert nunmehr unter „Kroiß/Siede (Hrsg.), FamFG. Dass diese Auflage noch keine Aufnahme in dem hiesigen Literaturverzeichnis gefunden hat, könnte daran liegen, dass bei Drucklegung des hier zu besprechenden Werkes die neue Auflage des „Kroiß/Siede“ noch nicht bekannt war. Da aber beide Werke im Nomos-Verlag erschienen sind, hätte eine Absprache hierüber stattfinden müssen.

In den Rdnrn. 18ff befasst sich Maier mit der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a BGB durch das Familiengericht. Zutreffend weist sie darauf hin, dass der Gesetzgeber sich für die modifizierte Antragslösung und für die Einführung eines beschleunigten, schriftlichen Verfahrens nach § 155a III FamFG in Verbindung mit der materiell-rechtlichen Vermutungsregel des § 1626a II 2 BGB entschieden hat. Dafür, dass jeder Elternteil, mithin auch der Vater, beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen kann, bedingt, dass die Vaterschaft des Mannes zum Kind feststehen muss.

In Rn. 22 weist die Autorin darauf hin, dass der Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes gestellt werden darf. Ein Hinweis auf eine Mehrlings- oder Frühgeburt hätte erfolgen sollen. Denn bei diesen Geburten verlängert sich die Frist auf 12 Wochen (Vogel, FamRB 2016, 110, 112). Zutreffend ist ebenfalls, dass bei § 1626a II 1 BGB auf die Prüfungskriterien des § 1671 I Nr. 2 BGB zurückgegriffen werden kann, allerdings spiegelbildlich in den gleich hohen Voraussetzungen (Vogel, FamRB 2015, 434, 436). Das hat nunmehr zur Folge, dass die zu der Vorschrift des § 1671 I Nr. 2 BGB bereits ergangene Rechtsprechung auch zu den handhabbaren Entscheidungskriterien in der Norm des § 1626a II 1 BGB übernommen werden kann. Die eigentlichen Entscheidungskriterien nennt die Verfasserin erst in den Rdnrn. 111ff und 124ff, sodass in der Rn 20 hierauf ein Verweis hätte erfolgen sollen. Dieser dort aufgestellte Katalog von Gründen deckt sich weitgehend

mit den Gründen des Rezensenten, die dieser in FamRB 2015, 434, 435ff und 477ff genannt hat, sodass sich eine Stellungnahme hierzu erübrigt.

In den Rdnrn. 22ff macht die Autorin zutreffende Ausführungen zu dem Verfahren nach § 155a III FamFG. Das dort normierte Verfahren wird ohne Anhörung des Jugendamtes und ohne Bestellung eines Verfahrensbeistandes durchgeführt. Allerdings wird die Anhörung eines über 14 Jahre alten Kindes beibehalten. Ihr Hinweis auf § 159 FamFG ist zu allgemein. Denn Kinder unter 14 Jahren sind im Verfahren nach § 155a FamFG nicht anzuhören (Vogel, FamRB 2016, 110, 113). Das ist allerdings nicht unstrittig.

In den Rdnrn. 176ff und 311ff befasst sich die Autorin mit den Aufgaben des Verfahrensbeistandes. Ihre Ausführungen sind teilweise widersprüchlich. In Rn. 177 spricht sie davon, dass es umstritten ist, ob der Verfahrensbeistand neben dem subjektiven Interesse auch das objektive Interesse im Sinne des Kindeswohls nach § 1697a BGB in das Verfahren einzubringen hat. In Rn. 311 hingegen spricht sie davon, dass der Verfahrensbeistand nicht nur das subjektive Interesse des Kindes, also den Willen des Kindes, sondern auch das objektive Interesse im Sinne des Kindeswohls zu erfassen und weitere Gesichtspunkte und Bedenken vorzutragen hat. Letztere Ansicht ist die herrschende (vgl. hierzu Balloff/Koritz, Praxishandbuch für Verfahrensbeistände, 2. Aufl. 2016, S. 31; Bauer, Rn. 277, in: Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Lack/Weber/Zitelmann (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl. 2014). Maier sollte daher ihre diesbezüglichen Kommentierungen aufeinander angleichen.

Im § 7 bearbeitet sie das Umgangsrecht. Auch hier macht sie weitgehend zutreffende Ausführungen. Soweit sie im Rahmen des § 1684 BGB stets von einem Umgangsregelungsantrag spricht (vgl. z.B. die Rdnrn. 7, 8, 70 und 106) ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Umgangsregelungsverfahren nach § 1684 BGB um ein Amts- und nicht um eine Antragsverfahren handelt. Statt eines „Antrages“ sollte die Autorin vielmehr von einer Anregung sprechen.

Ein Widerspruch befindet sich auch in Rn. 5 im Verhältnis zu Rn. 8. Wenn die Verfasserin in Rn. 5 ausführt, dass das Kind, vertreten durch den sorgeberechtigten Elternteil, sein Umgangsrecht nur selbst geltend machen kann und daher der betreuende Elternteil kein Recht hat, die Umgangspflicht des getrennt lebenden, mit sorgenden anderen Elternteils geltend zu machen, so steht das im Einklang mit der höchstrichterlichen

Rechtsprechung. Bei Zugrundlegung dieser Ansicht dürfte dann in Rn. 8 nicht davon die Rede sein, dass der Verfahrenskostenhilfeantrag eines Elternteils, den anderen Elternteil zum Umgang mit dem Kind zu verpflichten, nicht mit der Begründung versagt werden darf, eine Umgangspflicht sei wegen entgegenstehenden Willens des Antragsgegners nicht durchsetzbar. Hierauf kommt es überhaupt nicht an. Denn der Antrag ist bereits unzulässig, weil ein Elternteil nicht in eigenem Namen die Durchführung des Umgangs mit dem Kind gegenüber dem anderen Elternteil anregen darf.

Sehr positiv ist die Zusammenstellung der Entscheidungskriterien in den Rdnrn. 20-21 durch die Autorin zu bewerten. Sie sind sehr praxisrelevant.

Auch ihre Ausführungen zum Wechselmodell (Rdnrn. 166ff) geben die Rechtsprechung zutreffend wieder.

Abschließend ist festzustellen, dass das Werk von Meyer-Götz nicht nur auf Grund seiner Aktualität in der Praxis seinen Platz finden wird. Auch für Rechtspsychologen leistet dieses Erläuterungsbuch gute Dienste. Es zeichnet die Rechtsprobleme durch eine einfach gehaltene und leicht verständliche Sprache nach.

Harald Vogel

Otto, H.-U., Thiersch, H., Ziegler, H. & Treptow, R. (Hrsg.) (2018): *Handbuch Soziale Arbeit*. München: Reinhardt. ISBN 978-3-497-02745-3. 1919 Seiten. € 79,90.

Der Inhalt des umfangreichen Werkes besteht aus einem zweiseitigen Vorwort der neuen Herausgeber H. Ziegler und R. Treptow, einem Alphabetischen Verzeichnis der Beiträge (von „Abenteuer und Erlebnispädagogik“, S. 17, „Abweichendes Verhalten“, S. 25 bis „Wohnungslosigkeit“, S. 1854 und „Zivilgesellschaft“, S. 1823) sowie einem Verzeichnis der Autorinnen und Autoren, S. 1873, und dem üblichen Sachregister, S. 1878.

Auf 1850 Seiten werden die nach Titeln alphabetisch geordneten ca. 180 Einzelbeiträge von rund 200 Autorinnen und Autoren dargestellt.

Der Aufbau des Handbuchs wurde in der 6. Auflage gegenüber früheren Auflagen nicht umfassend aktualisiert, verändert und ergänzt. Ausdrücklich betonten die beiden neuen Herausgeber (Rainer Treptow und Holger Ziegler) im Vorwort (erster Satz), S. 5: „Die vorliegende 6. Auflage des Handbuchs Soziale Arbeit ist eine teil-

weise modifizierte und ergänzte, aber keine grundlegend und völlig neu gestaltete Fassung.“

Hierzu kann der Rezensent nur festhalten: Schade, warum bitte keine grundlegende Neubearbeitung und für eine nur „teilweise modifizierte und ergänzte“ Fassung soll der Leser € 79,90 ausgeben?!

Noch wird in den ca. 180 Beiträgen die Geschichte Sozialer Arbeit, deren Theorien und Methoden und Grundsätzliches der Sozialen Arbeit thematisiert, wobei eine richtungsweisende Definition der modernen und zeitgemäßen Sozialen Arbeit im Vorwort oder einem eigenständigen Beitrag hilfreich gewesen wäre.

In Bezug auf die 5. Auflage sind ca. 15 neue Beiträge aufgenommen worden, die augenfällig in der Sozialen Arbeit in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben (z.B. Kinderschutz und Qualitätsmanagement).

Einige andere Beiträge wurden offenbar nur wenig überarbeitet, was man an den z.T. sehr veralteten Literaturlisten bemerkt (diese Einschätzung galt schon für die 5. Auflage).

Insgesamt umfasst das Handbuch 1919 Seiten, so dass der Leser eigentlich annehmen dürfte, dass alle relevanten Bereiche der Sozialen Arbeit abgehandelt würden.

Das ist jedoch nicht der Fall: Aktuelle Entwicklungen, Begriffe und Stichworte mit dazugehörigen Beiträgen wie z.B. zu den Themen

- Armut,
- Alkohol und Drogen,
- Familiengerichtsbarkeit,
- Kindesmisshandlung, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohl (das Kapitel „Kinderschutz“ greift diese drei genannten Begriffe z.T. auf, ohne jedoch hierzu ausreichende Erörterungen, kritische Reflektionen und Vorschläge anzubieten, S. 767),
- Mitwirkung des Jugendamtes im Familiengerichtsverfahren und gutachtliche Stellungnahmen des Jugendamtes in der Familiengerichtsbarkeit,
- Kinder- und Jugenddelinquenz, Schuldistanz, Schulverweigerung (das Kapitel „Abweichendes Verhalten“ ist nun wirklich nicht mehr aktuell, S. 25; weitaus besser, aber immer noch nicht umfassend genug das Kapitel „Kriminalität/Kriminologie“ (Themen wie Kinder- und Jugenddelinquenz sowie Verbreitung, delinquente deutsche und ausländische Kinder und Jugendliche, Prävention durch Elternberatung, Beratungen in Kindertagesstätten und Schulen etc. werden beispielsweise in diesem

Kapitel nicht thematisiert oder geraten auch hier viel zu knapp, S. 871),

- Trennung und Scheidung,
- Beratung bei Fragen der Umgangskontakte des Kindes mit seinen Eltern, - Verbot der Kinderehen,
- Kinder in „Ehe für alle“ („Homoehen“),
- Abstammungsrecht,
- Fremdinseminationen, Leih- oder Ersatzmütter,
- Intersexualität,
- Wechselmodell etc.

sucht der Leser vergeblich.

Fazit

Das Handbuch Soziale Arbeit ist seinem mittlerweile nicht mehr ganz aktuellen Aufbau treu geblieben. Die vorliegende 6. Auflage ist längst nicht so erneuert, wie im Vorwort mit den bereits erwähnten Einschränkungen angeführt. Die vorliegende Auflage ist tatsächlich nur eine eher seltene und dann in der Tat nur teilweise modifizierte und ergänzte, aber keine grundlegend und akzeptable neu gestaltete Fassung. Das Handbuch ist somit in die Jahre gekommen und wirkt auf vielen Seiten veraltet.

Um es zukunftsfähig zu machen, bedarf es vor allem struktureller Veränderungen durch Hinzufügungen aktueller und neuer Stichworte, die so

gut wie alle Ausdruck und Ergebnis rasanter gesellschaftlicher und pluraler Entwicklungen der Lebensentwürfe und Lebenssituationen von Menschen in dieser Gesellschaft sind. Ein Blick in internationale Entwicklungen in anderen Ländern wäre ebenso hilfreich und gewinnbringend.

Einige Beiträge sind jedoch nach wie vor aktuell und wurden z.T. auch mit einem neuen Themenzuschnitt versehen oder neu aufgenommen, um jüngste soziale, gesellschaftliche und empirische Entwicklungen zu berücksichtigen. Dazu zählt die vor allem durch Kriege und Bürgerkriege verursachte Migration, aber auch die Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Eine Veränderung gegenüber der 5. Auflage ergibt sich aus der Erweiterung des Herausgeberkreises. Neben Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch sind Rainer Treptow, Professor für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Universität Tübingen (Nachfolge Hans-Thiersch) und Holger Ziegler, Professor für Soziale Arbeit an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld (Nachfolger von Hans-Uwe Otto) nachgerückt.

Diesen beiden Herausgebern wünscht der Rezensent weitaus mehr Mut, Schaffenskraft und Durchhaltevermögen zu fundamentalen Veränderungen und Aktualisierungen dieses ehemals grundlegenden und richtungsweisenden Werkes.

Rainer Balloff